

## Zweite Allgemeinverfügung

der Stadt Borgholzhausen über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28.11.2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Stadt Borgholzhausen als örtliche Ordnungsbehörde die folgende Allgemeinverfügung:

### I. Anordnungen

1. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Borgholzhausen werden hiermit grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot umfasst insbesondere auch privat organisierte Brauchtums- und Osterfeuer sowie Versammlungen zur Religionsausübung.

Darüber hinaus ist auch die Benutzung von Sporthallen und öffentlichen Sportplätzen untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

2. Alle folgenden Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote haben den Betrieb zu schließen beziehungsweise einzustellen:
  - a) Kneipen, Cafés (u. a. Eisdielen, auch mit Thekenverkauf zur Straße), Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.

- b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
  - c) Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen
  - d) Spiel- und Bolzplätze
  - e) Angebote der Volkshochschule, der Musikschule sowie Angebote sonstiger öffentlicher und privater außerschulischen Bildungseinrichtungen
  - f) Reisebusreisen
  - g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
  - i) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
3. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird ab sofort beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet
- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
  - b) Mensen, Restaurants (u. a. auch Imbissbuden) und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Auflagen i. S. d. Satz 1 sind insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (Name, Uhrzeit, Telefonnummer) zur Weitergabe an die Gesundheitsbehörden, Reglementierung der Besucherzahl auf die Anzahl der möglichen Sitzplätze, Einhaltung von Abständen von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen, zur Verfügung stellen von Möglichkeiten zur Handwäsche und Einwirken auf die Kunden, dies regelmäßig durchzuführen.

Restaurants und Speisewirtschaften dürfen ab sofort frühestens um 6 Uhr öffnen und haben spätestens um 15 Uhr zu schließen.

4. Nicht zu schließen sind ausdrücklich der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
- a) Ferner nicht zu schließen sind Abhol- und Lieferdienste. Darunter fällt auch der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants oder Imbissbuden von zubereiteten

Speisen und Getränken, sofern der Verzehr nicht an Ort und Stelle erfolgt und wenn Wartezonen außerhalb des Gebäudes in ausreichender Größe zur Verfügung stehen.

- b) Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels (u. a. Oberbekleidungsgeschäfte, Schmuck- und Uhrengeschäfte, Blumengeschäfte, Elektronikgeschäfte und Geschäfte mit einem Mischsortiment, deren Schwerpunkt auf Non-Food-Artikeln liegt) sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.
- c) Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
- d) Auch die Auslieferung von Waren an Kunden durch ansonsten geschlossene Verkaufsstellen ist zulässig.

5. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

6. Alle Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes NRW haben Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts (Empfehlung: mindestens 7 m<sup>2</sup> Nettoverkaufsraum pro Person) und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

7. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

8. Ab sofort werden alle Schulen auf dem Gebiet der Stadt Borgholzhausen zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 geschlossen.

a) Vom Verbot der Anordnung nach Ziffer 4 sind ausgenommen:

i. Für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis zunächst zum Ablauf des 03.04.2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) sind von der Schulschließung nach Nr. 1 ausgenommen:

- betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler – in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6 – als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztag (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen in diesem Sinne

sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

- die zur Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).

ii. Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung von Kindern dieser Personengruppen (Schlüsselpersonen) ist durch schriftliche Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

9. Ab sofort haben alle Träger der Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Borgholzhausen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ab Montag, 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 den Zutritt zu den Betreuungsangeboten zu untersagen. Dies gilt auch für Angebote der Kindertagespflegestellen.

- a) Die Ausnahmen, die sich aus der Ziffer 4 a) dieser Verfügung ergeben, gelten entsprechend.

10. Ab sofort wird Reiserückkehrern aus Risikogebieten, die das Robert-Koch-Institut auf seiner Website<sup>1</sup> benennt, für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt die folgenden untersagt Einrichtungen zu betreten:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, **besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen.**

11. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, **besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen** werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

12. Die Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020.

---

<sup>1</sup> ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html))

13. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.
14. Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
15. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz) wird hingewiesen.

## II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Borgholzhausen und ist auf der Homepage der Stadt unter [www.borgholzhausen.de](http://www.borgholzhausen.de) einsehbar.

## III. Begründung

### Allgemein:

Die Stadt Borgholzhausen ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch den Kreis Gütersloh und die Stadt Borgholzhausen. Inzwischen sind 71 Personen im Kreis Gütersloh, davon eine Person in Borgholzhausen, positiv getestet und weitere Verdachtsfälle bekannt (Stand 16.03.2020; 10:00 Uhr).

#### Zu Ziffer 1 und 2:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen vor. Auf diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Stadt Borgholzhausen untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet.

Die Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und Zusammenkünften ist erforderlich, um dem Ziel näherzukommen, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen.

**Geöffnet bleiben nur Restaurants und Speisegaststätten, bei denen der Schwerpunkt des Angebotes auf der Zubereitung von Mahlzeiten liegt.**

#### Zu Ziffer 3:

Insbesondere bei Benutzung der unter Ziffer 2 aufgeführten Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten ist es hinreichend wahrscheinlich, dass eine „Tröpfchen-Infektion“ durch einen engen körperlichen Kontakt stattfindet und das Virus verbreitet wird. Weitere Begründung siehe oben.

Die getroffenen Auflagen sind dazu geeignet, eine Infektion zwischen Menschen zu verhindern und für den Fall einer Infektion eine Nachvollziehbarkeit für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten.

Eine Beschränkung der Öffnungszeiten von Restaurants und Speisewirtschaften ist dazu geeignet größere Personenansammlungen, insbesondere in den Abendstunden, zu verhindern und somit die Gefahr einer Infektion zu verringern.

Zu Ziffer 4 und 5:

Das Offenhalten von den unter Ziffer 4 aufgezählten Verkaufsstellen ist für die Sicherung der lokalen Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes erforderlich. Eine Sonntagsöffnung wird mit Erlass des MAGS vom 17.03.2020 angewiesen.

Zu Ziffer 6:

Eine Beschränkung der maximalen Personenmenge im Verkaufsraum ist aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Die Empfehlung 7 m<sup>2</sup> pro Person abzusetzen ergibt sich daraus, dass jede Person zu einer anderen Person in jede Richtung (Kreisform) einen Abstand von 1,5 Metern halten soll. Unter Nettoverkaufsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus dem Verkaufsraum abzüglich der Stellflächen für Verkaufsregale, Theken und Truhen ergibt.

Zu Ziffer 7:

Personen sollen durch die Verhinderung von der Wahrnehmung von Übernachtungsangeboten in der Reisefreudigkeit eingeschränkt werden, damit dem Virus möglichst wenig Möglichkeiten gegeben wird, sich überregional auszubreiten. Übernachtungsangebote für Dienstreisen bleiben hiervon unberührt.



Zu Ziffer 8:

In Schulen kommt es im Klassenverband und bei schulinternen Veranstaltungen zu zahlreichen Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer am Corona-Virus. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten, unter anderem in den Unterrichtspausen sowie der Nachmittagsbetreuung, regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygiene-Verhaltensregeln ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Deshalb ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Schülerinnen und Schüler zu verhindern. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Einstellung des Schulbetriebs aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den Unterrichts- und Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung im Schulgebäude für betreuungsbedürftige Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme der Schulschließung nicht effektiv, wenn sich zugleich die Schülerinnen und Schüler in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden. Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu Ziffer 9:

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer am Corona-Virus. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten, unter anderem in den Unterrichtspausen sowie der Nachmittagsbetreuung, regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygiene-Verhaltensregeln ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Deshalb ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich dort Kinder in unveränderter Anzahl zu Betreuungszwecken aufhalten würden. Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu Ziffer 10 und 11:

Es wird auf die oben aufgeführte Begründung zu den Ziffern 1 bis 3 verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass es sich bei den Personen hohen Alters sowie bei Personen mit Vorerkrankungen in Altenheimen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern um Personengruppen handelt, die besonders gefährdet sind und bei denen sich Krankheitsverläufe stärker ausprägen als bei gesunden Personen.

Zu Ziffer 12 bis 15

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sowie die weiter steigenden Infektionszahlen innerhalb der letzten 24 Stunden sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Öffentliche Veranstaltungen tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung mit einzubeziehen. Die Untersagung von öffentlichen Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) ausreichend beseitigt wären.

Die Untersagung dieser Art von Veranstaltungen und die Anordnung der anderen Maßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit

und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat damit keine aufschiebende Wirkung.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Borgholzhausen, den 18.03.2020

Speckmann  
Bürgermeister